

Landesschulrat für Oberösterreich

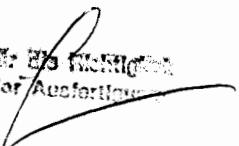
A9 - 59/1 - 88

11. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme - Ergänzung

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienIn der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Ergänzung zur Stellungnahme
zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle übermittelt.BeilagenDer Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.



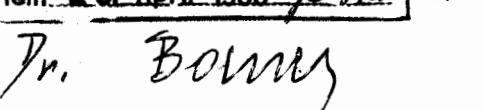
FÜR DIE ERGÄNZUNG
der Ausfertigung

Linz, 27. April 1988

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	24. GE '88

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt 29. April 1988



Dr. Bonny

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 59/1 - 1988 ad

4010 Linz, 27. April 1988
Steingasse 14
Tel. 0 732/27 22 11 / Kl. 205 (Durchwahl)**11. Schulorganisationsgesetz-Novelle;**
Stellungnahme - Ergänzung

zu GZ. 12.690/3-III/2/88 vom 8. März 1988

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird in der Anlage im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 8. 4. 1988, Zl. A9 - 59/1 - 1988, zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

BeilageDer Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Für die Präsidentin
der Amtsgesellschaft
[Signature]

11. Schulorganisationsgesetz-
Novelle; Begutachtungsverfahren

S T E L L U N G N A H M E
=====

1. Artikel I, Pkt. 16, § 131a Abs. 5:

Der Abs. 5 wäre so abzuändern, daß Schulversuche im Sinne von § 131a Abs. 1 statt an 5 % der Sonderschulen an einen entsprechenden Prozentsatz der Klassen an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen durchgeführt werden können.

- Begründung: a) 5 % der Sonderschulen sind dzt. in OÖ. bei 36 Schulen 1,8 Schulen
- b) Schulversuche mit gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder finden an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen statt.

2. zu Artikel II:

Auf Grund der Aufhebung von Artikel IV der 7. SCHOG-Novelle werden ab dem Schuljahr 1989/90 eine Reihe von Schulversuchen, bei denen ihrer Konzeption nach eine "auslaufende" Führung nicht möglich ist, § 7 SCHOG zuzuordnen sein (z.B. die Wenig-gegliederte Grundschule).

Eine Eingliederung der nach dzt. genehmigten Art.IV-Versuchen in die § 7-Versuche ist in OÖ. wegen der schon jetzt bestehenden vollen Ausnützung des 5%-Bereiches nicht möglich.

Es wird gebeten, die laufenden Versuche auf die Tauglichkeit der Übernahme in das Regelschulwesen überprüfen zu lassen.

3. Schulversuchsweise Betreuung der "Flüchtlingskinder":

Die derzeitige Form der besonderen Betreuung der Flüchtlingskinder geschieht im Rahmen von § 7-Versuchen. Dazu darf insbesondere festgestellt werden:

- a) eine Vorausplanung ist nicht möglich (Zuteilung durch das BMfI während des ganzen Jahres; Frage der Beachtung der 5% Grenze!).
- b) Der steigende Anteil an Versuchsklassen (und insbesonders der Lehrerstunden) am Gesamtrahmen führt zu einer starken Einengung der "eigentlichen" Versuche.

Es wird dringend gebeten, die Maßnahmen für Flüchtlingskinder analog dem "Muttersprachlichen Zusatzunterricht" aus dem Schulversuchsbereich herauszunehmen.